

17. Inwieweit können Auswirkungen eines nach § 37 EheG. wesentlichen Umstandes einen neuen Aufhebungsgrund geben?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juni 1940 i. S. Ehemann S. (Bekl.) w. Ehefrau S. (kl.). IV 680/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 10. September 1932 die Ehe miteinander geschlossen. Kinder sind aus ihr nicht hervorgegangen. Die Ehegatten haben zuletzt im März 1937 miteinander ehelich verkehrt. Mit der Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung, hilfsweise die Scheidung der Ehe mit der Begründung, der Beklagte leide an krankhafter Veranlagung zum Exhibitionismus, sei wegen Vergehens nach § 183 StGB. (Erregung öffentlichen Argernisses) wiederholt

bestraft worden und befinde sich wegen seiner krankhaften Neigung seit dem 9. März 1937 in Schubhaft. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt; er hat bestritten, irgendwie krankhaft veranlagt zu sein, und sich darauf berufen, daß er seine Vorstrafen seiner Frau vor der Eheschließung bekanntgegeben und sie ihm alles, auch seine letzte Straftat, verziehen habe. Das Landgericht hat die Ehe der Parteien aufgehoben und die Schuld des Beklagten an der Aufhebung festgestellt. Das Berufungsgericht hat der Berufung des Beklagten nur insoweit stattgegeben, als es die Ehe ohne Feststellung einer Schuld des Beklagten aufgehoben hat.

Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß von den die Person des Ehegatten betreffenden Umständen zwar nur solche im Sinne von § 37 EheG. maßgebend seien, die bereits bei der Eheschließung vorgelegen hätten, daß aber zur Aufklärung der Beschaffenheit dieser Umstände und zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit auch die im Laufe der Ehe später eingetretenen Ereignisse herangezogen werden müßten. Nur unter Berücksichtigung auch der Auswirkungen eines Umstandes im Sinne des § 37 EheG. lasse sich rückwärtend ein richtiges Urteil über dessen Bedeutung erzielen. Die Umstände, die hier bereits bei der Eheschließung der Parteien bestanden hätten, seien die Neigung des Beklagten zum Exhibitionismus und seine wiederholte Bestrafung deswegen. Zur Zeit der Eheschließung habe die letzte Bestrafung wegen Vergehens nach § 183 StGB. 2 $\frac{1}{2}$ Jahre zurückgelegen. Der Rückfall im November 1933, der zu einer weiteren Bestrafung mit 8 Monaten Gefängnis am 23. Mai 1934 geführt habe, zeige aber, daß die krankhafte Neigung des Beklagten trotz seines Alters von 62 Jahren bei der Heirat noch nicht erloschen gewesen sei. Diese Veranlagung habe schon zur Zeit der Eheschließung den Keim zum Rückfall des Beklagten vom November 1933 und zu der im März 1937 gegen ihn verhängten Vorbeugungshaft und deren Auswirkungen auf das Eheleben enthalten. Die Auswirkungen hätten sich erst später, nämlich im Jahre 1938, dahin gezeigt, daß sich die Kundschaft der Klägerin in größerem Umfang aus ihrem Zigarettengeschäft zurückgezogen habe, daß eine Entlassung des Beklagten aus der Sicherungshaft nicht abzusehen und daß die Ver-

ehelichung der Tochter der Klägerin mit einem Hauptsturmführer an dem Aufenthalt des Beklagten im Konzentrationslager gescheitert sei. Alle diese Vorgänge seien als folgerichtige Entwicklung der Veranlagung des Beklagten anzusehen. Der Klägerin seien bei der Heirat sowohl die Neigung ihres Mannes wie auch seine wiederholte Bestrafung aus diesem Grund unbekannt gewesen. Sollte sie, wie der Beklagte behauptet, vor der Eheschließung von den Vorstrafen und ihrer Art durch den Mann in Kenntnis gesetzt worden sein, so sei doch nicht anzunehmen, daß sie aus diesen Vorstrafen den Schluß dahin gezogen habe, daß der Kläger auch damals noch bei seinem vorgerückten Alter zu neuen Ausschreitungen dieser Art fähig sei. Insbesondere sei die Klägerin aber über die Folgen der Veranlagung des Beklagten für die Ehe im unklaren gewesen. Damit erweise sich der Anspruch auf Aufhebung der Ehe als begründet, wenn er nicht durch Bestätigung erloschen sei. Das sei zu verneinen. Zwar habe die Klägerin von der Veranlagung des Beklagten als Exhibitionist und wohl auch von dessen häufigerer Bestrafung schon im Frühjahr 1937 Kenntnis erlangt. Sie habe trotzdem den Willen zur Ehe aufgebracht und sich zunächst entschlossen, diese mit dem Beklagten fortzusetzen und sein Schicksal gemeinsam mit ihm zu tragen. Sie habe ihm weiterhin liebevolle Briefe geschrieben, ihm seine Tat verziehen und zunächst weiter zu ihm gehalten. Damals habe sie aber den Irrtum noch nicht voll entdeckt gehabt, weil ihr die volle Tragweite der Umstände nicht zum Bewußtsein gekommen sei. Nicht das geringste liege dafür vor, daß die Ehefrau, als sie sich zur Fortführung der Ehe im März 1937 überwunden habe, auch bereit gewesen sei, alle die späteren, noch unbekanntem Folgen ihres Irrtums auf sich zu nehmen und an der Ehe festzuhalten. Nach alledem sei der Aufhebungsgrund des Irrtums gegeben. Die Klage sei auch innerhalb eines Jahres nach Entdeckung des Irrtums erhoben, da die Klägerin die volle Kenntnis der Umstände und ihrer Tragweite als Grundlage für die Erhebung der Aufhebungsklage erst im Herbst 1938 erlangt habe.

Die Revision ist begründet.

Mit der Aufhebungsklage kann die Klägerin entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht durchbringen. Zwar ist dem Berufungsgericht darin zu folgen, daß nicht nur die Veranlagung des Beklagten zum Exhibitionismus einen Umstand bildet, auf den nach § 37 EheG.

ehelichung der Tochter der Klägerin mit einem Hauptsturmführer an dem Aufenthalt des Beklagten im Konzentrationslager gescheitert sei. Alle diese Vorgänge seien als folgerichtige Entwicklung der Veranlagung des Beklagten anzusehen. Der Klägerin seien bei der Heirat sowohl die Neigung ihres Mannes wie auch seine wiederholte Bestrafung aus diesem Grund unbekannt gewesen. Sollte sie, wie der Beklagte behauptet, vor der Eheschließung von den Vorstrafen und ihrer Art durch den Mann in Kenntnis gesetzt worden sein, so sei doch nicht anzunehmen, daß sie aus diesen Vorstrafen den Schluß dahin gezogen habe, daß der Kläger auch damals noch bei seinem vorgerückten Alter zu neuen Ausschreitungen dieser Art fähig sei. Insbesondere sei die Klägerin aber über die Folgen der Veranlagung des Beklagten für die Ehe im unklaren gewesen. Damit erweise sich der Anspruch auf Aufhebung der Ehe als begründet, wenn er nicht durch Bestätigung erloschen sei. Das sei zu verneinen. Zwar habe die Klägerin von der Veranlagung des Beklagten als Exhibitionist und wohl auch von dessen häufigerer Bestrafung schon im Frühjahr 1937 Kenntnis erlangt. Sie habe trotzdem den Willen zur Ehe aufgebracht und sich zunächst entschlossen, diese mit dem Beklagten fortzusetzen und sein Schicksal gemeinsam mit ihm zu tragen. Sie habe ihm weiterhin liebevolle Briefe geschrieben, ihm seine Tat verziehen und zunächst weiter zu ihm gehalten. Damals habe sie aber den Irrtum noch nicht voll entdeckt gehabt, weil ihr die volle Tragweite der Umstände nicht zum Bewußtsein gekommen sei. Nicht das geringste liege dafür vor, daß die Ehefrau, als sie sich zur Fortführung der Ehe im März 1937 überwunden habe, auch bereit gewesen sei, alle die späteren, noch unbekanntem Folgen ihres Irrtums auf sich zu nehmen und an der Ehe festzuhalten. Nach alledem sei der Aufhebungsgrund des Irrtums gegeben. Die Klage sei auch innerhalb eines Jahres nach Entdeckung des Irrtums erhoben, da die Klägerin die volle Kenntnis der Umstände und ihrer Tragweite als Grundlage für die Erhebung der Aufhebungsklage erst im Herbst 1938 erlangt habe.

Die Revision ist begründet.

Mit der Aufhebungsklage kann die Klägerin entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht durchbringen. Zwar ist dem Berufungsgericht darin zu folgen, daß nicht nur die Veranlagung des Beklagten zum Exhibitionismus einen Umstand bildet, auf den nach § 37 EheG.

die Aufhebung gestützt werden kann, sondern daß nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats unter Umständen auch die Auswirkungen dieser Veranlagung einen Aufhebungsgrund bilden können. Als solche Auswirkungen, die tatsächlich noch eine Rolle spielen könnten, da die Klägerin sie erst innerhalb eines Jahres vor Klageerhebung oder doch vor Eingang ihres Gesuchs um Bewilligung des Armenrechts für die Klageerhebung erfahren hat, kommen nach dem Berufungsurteil in Frage die Unabsehbarkeit der Vorbeugungshaft, geschäftliche Nachteile und Nachteile für die Familie der Klägerin. Diese Auswirkungen sind ihrer Art nach aber nicht geeignet, einen neuen Aufhebungsgrund zu geben. Unrichtig ist schon der Ausgangspunkt des Berufungsrichters, daran die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Frage der Verzeihung anknüpfen will. Der grundlegende Unterschied ist der, daß es bei der Verzeihung (und entsprechendes gilt auch von der Bestätigung einer anfechtbaren Ehe) auf den Willen des Verzeihenden ankommt, so daß dieser die Verzeihung auf die Verfehlung gerade in dem ihm bekannten Umfange mit einer bestimmten Tragweite beschränken kann. Ergeben sich später Auswirkungen, die vom Verzeihungswillen nicht mit in die Verzeihung eingeschlossen waren, so steht die Verzeihung naturgemäß in diesem Punkt einem Zurückgreifen auf die Verfehlung nicht entgegen. Läßt aber der Ehegatte, der einen Grund hat, die Aufhebung der Ehe zu verlangen, die zur Klageerhebung im § 40 EheG. gesetzte Frist ablaufen, so tritt der Verlust seines Rechts ganz unabhängig von seinem Willen ein; er kann also — auch wenn er das will — die Folgen nicht dahin einschränken, daß er sich unter Umständen ein Zurückgreifen auf den durch Fristablauf verlorenen Aufhebungsgrund vorbehält. Hier kommt es nur darauf an, ob sich aus neuen Umständen für den die Aufhebung verlangenden Ehegatten eine neue, bisher nicht vorhanden gewesene Erkenntnis des Irrtums ergeben hat, dem er bei der Eheschließung verfallen war. Zu dieser Erkenntnis kann er allerdings auch dadurch kommen, daß Auswirkungen eines nach § 37 EheG. wesentlichen Umstandes — auf den er sich eigentlich wegen Fristablaufs nicht mehr berufen kann — eintreten, die eine neue Sachlage schaffen und dem fraglichen Umstand eine wesentlich größere Bedeutung geben. So kann nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats unter Umständen derjenige, der die nicht rein deutshäblütige Abstammung des anderen

Ehegatten bei der Eheschließung gekannt hat oder, falls er sie erst später erfahren hat, die Klagefrist hat verstreichen lassen, trotzdem die Aufhebung der Ehe verlangen, wenn er sich auf — erst später in Erscheinung getretene — tiefgreifende Folgen dieser Abstammung berufen kann, die ihn erst zur vollen Erkenntnis seines Irrtums brachten (so Urteil vom 19. Juni 1939 IV 33/39). Ebenso können — wie in der genannten Entscheidung ebenfalls hervorgehoben ist — bei der Anfechtung der Ehe wegen Vorhandenseins einer Erbkrankheit oder einer Anlage dazu die Auswirkungen, z. B. das Auftauchen der Krankheit auch bei Kindern aus der Ehe oder das Hervortreten der bisher nur in der Anlage vorhandenen Krankheit bei dem Ehegatten, eine entscheidende Rolle spielen. Soweit aus einem verbrecherischen Gange des einen Ehepartners das Aufhebungsverlangen hergeleitet wird, können, wie sich schon aus der Entscheidung RGZ. Bb. 154 S. 253ffg. [254] ergibt, solche späteren Umstände eine neue Grundlage für das Verlangen geben, die den Gang erst in seinem vollen Umfang erkennen lassen. So liegt die Sache hier aber nicht. Das, was hier als mittelbare Folge des Ganges des Beklagten zum Exhibitionismus und als unmittelbare Folge der gegen ihn verhängten Vorbeugungshaft neuerdings eingetreten ist, ergibt nichts Neues von irgendwelcher Bedeutung für die Beurteilung des schon bei der Eheschließung vorhanden gewesenen Ganges. Zwar mag es, wie das obengenannte Beispiel von den Auswirkungen einer Erbanlage zeigt, nicht darauf ankommen, ob die Auswirkungen als mögliche voraussehbar waren und vorhergesehen wurden, doch darf es sich, wenn ein neues Aufhebungsrecht begründet sein soll, jedenfalls nicht um solche Auswirkungen handeln, die als regelmäßige, ja selbstverständliche schon in der Sache selbst liegen, wie es hier der Fall ist. Allein auf die Tatsachen, daß der Beklagte Exhibitionist ist, daß er sich als solcher noch nach der Eheschließung betätigt hat und daß er vorbeugungshalber in Schutzhaft gebracht worden ist, kann sich die Klägerin, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennen, wegen Fristablaufs nicht mehr berufen. Daß aber eine solche Vorbeugungshaft nur als dauernde einen Sinn haben konnte und daß sich aus der Verbringung des Familienoberhauptes ins Konzentrationslager aller Voraussicht nach Nachteile für das Geschäft und die Familie ergeben würden, lag von vornherein auf der Hand und kann auch der Klägerin nicht verborgen geblieben sein. Darauf, wie dann im einzelnen die

Entwicklung verlief und ob die Klägerin gerade diese Einzelheiten ins Auge gefaßt hat, kann es nicht ankommen.

Nach alledem ist die Klage insoweit unbegründet, als mit ihr die Aufhebung der Ehe verlangt wird. Das Berufungsurteil ist daher aufzuheben. Ist sonach der Hauptantrag der Klägerin unbegründet, so ist auf ihren Hilfsantrag, mit dem sie die Scheidung der Ehe verlangt, einzugehen.